

D L R G

**DEUTSCHE LEBENS-RETTUNGS-
GESELLSCHAFT**

**Landesverband Westfalen
Bezirk Herne / Wanne-Eickel e.V.**



S a t z u n g

(Präambel)

Frauen und Männer besitzen im DLRG Bezirk Herne / Wanne-Eickel den gleichen Stellenwert. Wenn aus Gründen der besseren Lesbarkeit in dieser Satzung nur die männliche Schreibweise verwandt wird, ändert dies nichts an diesem Grundsatz.

Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Bezirk Herne / Wanne-Eickel e.V. der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft ist eine Gliederung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., die am 19. Oktober 1913 gegründet wurde. Er führt den Namen „Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Landesverband Westfalen, Bezirk Herne / Wanne-Eickel e.V.“, abgekürzt „DLRG Bezirk Herne / Wanne-Eickel“.
Der Sitz ist Herne.
- (2) Der DLRG Bezirk Herne / Wanne-Eickel ist im Vereinsregister unter der Nummer 20294 Vereinsregister beim Amtsgericht Bochum (früher Amtsgericht Herne-Wanne/Herne) eingetragen. Ihr räumlicher Tätigkeitsbereich umfasst im Lande Nordrhein-Westfalen das Gebiet der kreisfreien Stadt Herne.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II Zweck

§ 2 Zweck

- (1) Die vordringliche Aufgabe des DLRG Bezirks Herne / Wanne-Eickel ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
- (2) Zu den Kernaufgaben nach Abs. 1 gehören insbesondere:
 - a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
 - e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.
- (3) Eine weitere bedeutende Aufgabe des DLRG Bezirks Herne / Wanne-Eickel ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.
- (4) Zu den Aufgaben gehören auch die

- a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen sowie eine Übernahme sanitätsdienstlicher Aufgaben,
 - b) Mitwirkung bei der Abwehr und Bekämpfung von Großschadensereignissen am und im Wasser,
 - c) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - d) Förderung des Sports,
 - e) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 - f) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
 - g) Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen, sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
 - h) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen der europäischen Union sowie Mitwirkung an internationalen Hilfseinsätzen,
 - i) Zusammenarbeit mit Verwaltung und Organisationen der kreisfreien Stadt,
 - j) Mitwirkung im Bevölkerungsschutz (Katastrophen- und Zivilschutz).
- (5) Der DLRG Bezirk Herne /Wanne-Eickel vertritt Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Die DLRG tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegen und duldet diese weder in seinen Gliederungen noch bei seinen Mitgliedern.
- (6) Der DLRG Bezirk Herne-Wanne-Eickel verurteilt jegliche Form von Gewalt, insbesondere körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art.
- (7) Der DLRG Bezirk Herne / Wanne-Eickel achtet bei seiner Aufgabenerfüllung auf sorgsamem und nachhaltigen Umgang mit Natur und Umwelt.
- (8) Die DLRG tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegen

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der DLRG Bezirk Herne / Wanne-Eickel ist eine gemeinnützige, selbstständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des DLRG Bezirks Herne / Wanne-Eickel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des DLRG Bezirks Herne / Wanne-Eickel. Der DLRG Bezirk Herne / Wanne-Eickel darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, begünstigen, oder unverhältnismäßige Vergütungen gewähren. Jedes Mitglied hat jedoch Anspruch auf Erstattung der Auslagen, die im Auftrag der Gremien des DLRG Bezirks Herne / Wanne-Eickel entstanden sind.
- (3) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter gegen Zahlung einer pauschalierten Auslagenerstattung ausgeübt werden. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

III Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des DLRG Bezirks Herne / Wanne-Eickel können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden.
- (2) Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG, des Landesverbandes Westfalen der DLRG und des DLRG Bezirks Herne / Wanne-Eickel an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (3) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die jeweilige örtliche Gliederung.
- (4) Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.
- (5) Durch eigenmächtiges Handeln ihrer Mitglieder wird der DLRG Bezirk Herne / Wanne-Eickel nicht verpflichtet.

§ 5 Mitglieds- und Delegiertenrechte

- (1) Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner örtlichen Gliederung aus und wird in den übergeordneten Gliederungen durch seine Delegierten vertreten.
- (2) Aus der Satzung der durch die Delegierten vertretenen Gliederungen muss eindeutig erkennbar sein, wer als Delegierter gewählt werden kann, wer sie wählt

und für welche Amtsdauer sie bestellt werden.

- (3) Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die im Vorjahr Beitragsanteile abgerechnet wurden.
- (4) Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Annahme der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung.
- (5) Die Ausübung der Mitgliederrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt und die satzungsgemäßen Pflichten erfüllt sind.

§ 6 Stimmrecht

Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht beginnt mit Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in Organen des DLRG Bezirks Herne / Wanne-Eickel können nur Mitglieder ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht für die Jugend im DLRG Bezirk Herne / Wanne-Eickel regelt dessen Ordnung der DLRG-Jugend Westfalen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder persönlichen Ausschluss oder Ausschluss der örtlichen Gliederung.
- (2) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss gegenüber der örtlichen Gliederung, die eingetragener Verein ist und die Mitgliedschaften führt, erklärt werden. Die Modalitäten der Abgabe der Kündigungserklärung sowie die Frist zur Kündigung folgen aus der Satzung der mitgliederführenden Gliederung.
- (3) Die Streichung als Mitglied kann bei Beitragsrückstand erfolgen, wobei die Satzung der mitgliederführenden Gliederung dann Regelungen zur Streichung des Mitglieds enthalten muss.
- (4) Den persönlichen Ausschluss aus der DLRG regelt § 37 Abs. 5 Buchstabe d. Den Ausschluss einer Gliederung regelt § 10 Absatz 5 der Satzung.
- (5) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die Gliederung abzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG im Übrigen nicht verpflichtet wird.

§ 8 Beiträge und Umlagen

- (1) Die Mitglieder haben die für ihre jeweilige örtliche Gliederung festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, die entsprechende Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sowie Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung der jeweiligen Ortsgruppe festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann hinsichtlich Höhe der Mitgliedsbeiträge und Modalitäten ihrer Zahlung eine Beitragsordnung erlassen.
- (3) Ehrenmitglieder zahlen im DLRG Bezirk Herne / Wanne-Eickel keinen Mitgliedsbeitrag, die Beitragsanteile an die übergeordneten Gliederungen sind jedoch durch den DLRG Bezirk Herne / Wanne-Eickel abzuführen.
- (4) Die Höhe des Beitragsanteils, der seitens der DLRG-Ortsgruppen im Bezirk an den Bezirk abzuführen ist, wird durch die Bezirkstagung, in Jahren ohne Bezirkstagung durch den Bezirksrat festgelegt. Auch entscheiden die vorbenannten Gremien über die Einführung und Höhe von Umlagen.

IV Verhältnis zu den Obergliederungen

§ 9 Verhältnis der Satzung zu denen der Obergliederungen

- (1) Die DLRG ist ein Gesamtverein.
- (2) Die Untergliederungen der DLRG sollen eine eigene Rechtsfähigkeit haben. Die Grenzen sollen mit den kommunalen Grenzen (Kreisgrenzen) übereinstimmen. Über Änderungen entscheidet der Landesverbandrat nach Anhörung der beteiligten Bezirke. Erhebt einer der beteiligten Bezirke Einspruch gegen diese Entscheidung, entscheidet die Landesverbandstagung abschließend. Für Neugründungen, Spaltungen oder Fusion von Untergliederungen trifft der Landesverband Westfalen, nach Anhörung des betreffenden Bezirkes und der beteiligten Untergliederungen entsprechende Entscheidungen. Die Eintragung im Vereinsregister muss ebenfalls nach dem vorher beschriebenen Konzept durch den Landesverband genehmigt werden.
- (3) Im Konfliktfall zwischen Satzungen gehen die Satzungen der Obergliederung dieser Satzung vor. Konfliktfälle liegen vor, wenn diese Satzung im Widerspruch zur Obergliederungssatzung steht oder die Fragestellung nicht geregelt ist.
- (4) Der Bundesverband ist Inhaber des Namensrechtes Deutsche Lebens-Rettungs-

Gesellschaft einschließlich abgekürzter Form DLRG. Das Führen und die Nutzung des Namens durch die Untergliederung sind an die Einhaltung der Satzungen der Obergliederungen sowie der darauf beruhenden Ordnungen gebunden. Mit Ausscheiden verliert die betroffene Gliederung das Recht den in Satz 1 genannten Namen zu führen.

- (5) Die Satzung des DLRG Bezirkes Herne / Wanne-Eickel muss in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit den Satzungen der Obergliederungen übereinstimmen.

§ 10 Verhältnis zu den Obergliederungen

- (1) Der DLRG Bezirk Herne / Wanne-Eickel ist an die Satzung des DLRG Landesverbandes Westfalen e.V., sowie der DLRG gebunden und muss die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen. Er ist ferner verpflichtet, die auf dieser Satzung beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen.
- (2) Eine Neufassung der Satzung des DLRG Bezirkes Herne / Wanne-Eickel und Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Landesverbandsvorstandes. Wenn der Landesverbandsvorstand die Zustimmung verweigert, ist die Anrufung des Landesverbandsrates zulässig, der mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (3) Der DLRG Bezirk Herne / Wanne-Eickel hat dem DLRG Landesverband Westfalen Niederschriften über Bezirkstagungen, Jahresberichte und Jahresabschlüsse termingerecht vorzulegen sowie die festgesetzten Beitragsanteile und Umlagen fristgerecht zu entrichten.
- (4) Der DLRG Bezirk Herne / Wanne-Eickel akzeptiert die sich aus der Satzung des DLRG Landesverbandes Westfalen e.V. ergebenden Kontrollrechte der Obergliederungen einschließlich der damit verbundenen Abwehr- und Rechtsschutzmöglichkeiten.
- (5) Bei erheblichen Verstößen des Bezirkes gegen übergeordnete Satzungen und Ordnungen sowie gravierende Missachtung von Weisungen kann der Bezirk auf Antrag des Landesverbandsvorstandes, dem die Untergliederung angehört, als Teileinheit der DLRG aufgelöst und der Bezirk damit aus der DLRG ausgeschlossen werden. Die Entscheidung obliegt dem Präsidialrat. Dem Bezirk ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für den Antrag gilt die Frist nach § 26 Absatz 2 der Bundessatzung, eingetragen beim Amtsgericht Berlin-

Charlottenburg unter der Nummer VR 24198, in der Fassung vom 22/23.10.2021. Der Antrag ist durch den Bundesverband nach Eingang der Gliederung zur Stellungnahme zuzuleiten. Die Stellungnahme ist bis zum Beginn der Sitzung des Präsidialrates schriftlich abzugeben.

- (6) Bei Entscheidungen nach Absatz 4 und 5 ist die Anhörung des Schiedsgerichtes möglich. Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung.

V Jugend

§ 11 Jugend

- (1) Die Jugend im DLRG Bezirk Herne / Wanne-Eickel ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG in Westfalen.
- (2) Die Bildung von Jugendgruppen in den Gliederungen der DLRG und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe des DLRG Bezirks Herne / Wanne-Eickel dar. Die freiwillige selbstständige Übernahme und Ausführung von Auflagen der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.
- (3) Inhalt und Form der Kinder- und Jugendverbandsarbeit vollziehen sich nach der Ordnung der DLRG-Jugend Westfalen, die vom Landesjugendtag beschlossen wird und der Zustimmung des Landesverbandes bedarf.
Die Zustimmung kann nur verweigert werden, sofern die Ordnung der DLRG-Jugend Westfalen nach ihrem Zweck und ihren grundsätzlichen Regelungen im Widerspruch zu dieser Satzung steht.
- (4) § 9 und § 10 dieser Satzung gelten für die DLRG-Jugend entsprechend, ohne eigene Rechtsfähigkeit zu begründen.
- (5) Der Bezirksvorstand wird im Bezirksjugendvorstand durch eines seiner Mitglieder vertreten.

VI Organe

1. Abschnitt: Bezirkstagung

§ 12 Bezirkstagung

- (1) Die Bezirkstagung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder des

DLRG Bezirks Herne / Wanne-Eickel. Der Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfalle sein satzungsgemäßer Vertreter eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Auf seinen Vorschlag kann die Versammlung die Leitung einem von ihr zu wählenden Tagungsleiter oder Tagungspräsidium übertragen.

(2) Die Bezirkstagung bestimmt die Richtlinien für die Tätigkeit, behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten des DLRG Bezirks Herne / Wanne-Eickel verbindlich für alle Mitglieder, Gliederungen und Gremien. Sie nimmt die Berichte des Bezirksvorstandes, der Bezirksbeauftragten und der Revisoren entgegen und ist zuständig für Beschlüsse über:

- a) Wahl der Mitglieder des Bezirksvorstandes und seiner Vertreter, ausgenommen des Vorsitzenden der Jugend sowie dessen Stellvertreter,
- b) Wahl der Revisoren,
- c) Wahl der Delegierten zur Landesverbandstagung im Sinne der §§ 5 und 6.
Die Bezirkstagung kann die Wahl der Delegierten zur Landesverbandstagung dem Bezirksvorstand übertragen.
- d) Entlastung des Bezirksvorstandes,
- e) Feststellung des Jahresabschlusses,
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- g) Anträge,
- h) Höhe der Beitragsanteile und Umlagen, die eine Höhe von 50 Prozent der Beitragsanteile nicht übersteigen dürfen, welche die Ortsgruppen frühestens ab dem Folgejahr an den DLRG Bezirk Herne / Wanne-Eickel zu entrichten haben,
- i) Satzungsänderungen,
- j) Berufung von Bezirksbeauftragten auf Vorschlag des Bezirksvorstandes
- k) Ernennung von Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag der Bezirkstagung,
- l) Auflösung des DLRG Bezirks Herne / Wanne-Eickel.

§ 13 Zusammensetzung

- (1) Die Bezirkstagung setzt sich zusammen aus den Delegierten der Ortsgruppen und aus den Mitgliedern des Bezirksrates.
- (2) Die Anzahl der Delegierten der Ortsgruppen wird nach der Anzahl der Mitglieder, für die im Vorjahr Beiträge abgerechnet worden sind, errechnet. Auf je 100 angefangene Mitglieder entfällt ein Delegierter. Einzelheiten über den Wahlmodus

müssen in den Satzungen der Ortsgruppen verankert sein.

§ 14 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind die gewählten Delegierten der Ortsgruppen und die Mitglieder des Bezirksrates. Stimmbündelung ist nicht zulässig. Jedes Bezirksratsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht der Ortsgruppen in der Bezirkstagung kann nur ausgeübt werden, wenn die Beitrags- und Umlageverpflichtungen nach § 8, Abs. 2, termingerecht erfüllt sind.

§ 15 Einberufung

Die Bezirkstagung tritt alle drei Jahre auf Einladung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zusammen. Eine außerordentliche Bezirkstagung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln oder der Bezirksrat mit einfacher Mehrheit verlangt.

§ 16 Ladungsfrist

- (1) Zur ordentlichen Bezirkstagung muss in Textform mindestens vier Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Bezirkstagung mindestens zwei Wochen vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Diese Frist wird durch die termingerechte Absendung der Einladung gewahrt.
- (2) Die Einladung ist an die Mitglieder des Bezirksrates unmittelbar und an die Delegierten der Bezirke über ihre jeweiligen Ortsgruppen zu versenden.

§ 17 Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt sind
 - a) die stimmberechtigten Mitglieder der Tagung,
 - b) der Bezirksjugendtag
- (2) Anträge zur Bezirkstagung müssen in Textform spätestens zwei Wochen, zur außerordentlichen Bezirkstagung spätestens eine Woche vorher eingereicht werden. Sie sind den Mitgliedern des Bezirksrates und den Ortsgruppen unmittelbar nach Ablauf dieser Frist zuzuleiten.
- (3) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen.
- (4) Bezüglich Satzungsänderungen gelten die Bestimmungen des § 48.

§ 18 Beschlussfähigkeit

Die Bezirkstagung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

§ 19 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse der Bezirkstagung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Enthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 20 Abstimmung und Wahlen

- (1) Die Mitglieder des Bezirksvorstandes nach § 29, Abs. 2, a – n, sowie die Vertreter für die Ämter nach § 29, Abs. 2, d – h, werden von der Bezirkstagung in geheimer Wahl für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Bezirkstagung gewählt, und zwar bis zum Beginn der Neuwahlen gemäß § 32. Ausgenommen hiervon sind der Vorsitzende der Jugend im DLRG Bezirk Herne / Wanne-Eickel und dessen Stellvertreter.
- (2) Wenn nicht mindestens fünf Mitglieder der Bezirkstagung widersprechen, kann offen gewählt werden.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (Ja-, Nein - Stimmen) auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.
- (5) Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (6) Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht.
- (7) Die Bezirksbeauftragten des DLRG Bezirkes Herne / Wanne-Eickel werden auf Vorschlag des Bezirksvorstandes mit einfacher Mehrheit berufen.

§ 21 Protokoll

- (1) Über die Bezirkstagung ist ein Protokoll zu fertigen und von der Protokollführung sowie der Versammlungsleitung zu unterzeichnen. Abschriften dieses Protokolls sind den Mitgliedern des Bezirksrates und den Delegierten der Ortsgruppen über

ihre jeweiligen Ortsgruppen innerhalb sechs Wochen nach Ende der Tagung zuzusenden.

- (2) Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von 12 Wochen nach Tagungsende in Textform beim Vorsitzenden geltend zu machen. Das Datum des Fristendes ist im Protokoll mitzuteilen. Der Bezirksvorstand beschließt bei seiner nächsten Sitzung über die Einsprüche und teilt das Ergebnis dem für das Protokoll empfangsberechtigten Personenkreis mit.

2. Abschnitt: Bezirksrat

§ 22 Bezirksrat

- (1) Der Bezirksrat leitet den DLRG-Bezirk Herne / Wanne-Eickel im Rahmen der Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Bezirkstagung.
- (2) Der Bezirksrat nimmt in den Jahren, in denen eine Bezirkstagung nicht zusammentritt, deren Aufgabe wahr.
- (3) Ausgenommen sind die Wahlen vertretungsberechtigter Vorstandsmitglieder, die Ernennung von Ehrenvorsitzenden, Satzungsänderungen und die Auflösung des DLRG Bezirkes Herne / Wanne-Eickel.

§ 23 Zusammensetzung

Der Bezirksrat wird gebildet aus:

- a) den stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstandes,
- b) den Vorsitzenden der Ortsgruppen; soweit ein Ortsgruppenvorsitzender dem Bezirksvorstand angehört, tritt an seine Stelle sein satzungsgemäßer Vertreter. Sind Ortsgruppenvorsitzende und sein satzungsgemäßer Vertreter Mitglied des Bezirksvorstandes oder an der Teilnahme verhindert, tritt an ihre Stelle ein in Textform bevollmächtigtes Vorstandsmitglied der Ortsgruppe.
- c) den Stellvertretern im Bezirksvorstand,
- d) die Geschäftsführer / Leiter Organisation der Ortsgruppen,
- e) den Bezirksbeauftragten,
- f) den Ehrenvorsitzenden.

§ 24 Stimmberechtigung

Im Bezirksrat haben die Mitglieder nach § 23 Buchstabe a), c) und d) je eine Stimme, die Mitglieder nach § 23 Buchstabe b) je eine Stimme und für je angefangene 100 Mitglieder ihrer Ortsgruppe eine weitere Stimme. Das Stimmrecht der Bezirke im Bezirksrat kann nur ausgeübt werden, wenn die Beitrags- und Umlageverpflichtungen nach § 8, Abs. 2 termingerecht erfüllt sind.

§ 25 Einberufung

Der Bezirksrat tritt mindestens einmal im Jahr auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Ein außerordentlicher Bezirksrat ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln oder 25 % der sich nach § 24 ergebenden Stimmen der Ortsgruppenvorsitzenden dies verlangen.

§ 26 Ladungsfrist

Zur ordentlichen Tagung des Bezirksrates muss in Textform mindestens vier Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Tagung des Bezirksrates mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Die Frist wird durch die termingerechte Absendung der Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksrates gewahrt.

§ 27 Anträge

Für die Antragsberechtigung gilt § 17 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bezirksjugendtags der Bezirksjugendvorstand tritt.

§ 28 Anzuwendende Vorschriften

Für die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen, Beschlussfassungen, Abstimmungen und Wahlen sowie Protokolle und Einsprüche hiergegen gelten die Regelungen der Bezirkstagung entsprechend. Im Übrigen wird das Verfahren durch die Geschäftsordnung der DLRG geregelt.

3. Abschnitt: Bezirksvorstand

§ 29 Bezirksvorstand

(1) Der Bezirksvorstand leitet den DLRG Bezirk Herne / Wanne-Eickel im Rahmen der Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Bezirkstagung und des Bezirksrates. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich.

Den geschäftsführenden Bezirksvorstand bilden die Buchstaben a) – e). Ein Mitglied kann im Vorstand mehrere Ämter besetzen, jedoch dürfen im geschäftsführenden Vorstand die Ämter a) und b) kein weiteres Amt im geschäftsführenden Vorstand ausüben.

(2) Den Bezirksvorstand bilden:

- a) der Vorsitzende,
- b) der stellvertretende Vorsitzende,
- c) der zweite stellvertretende Vorsitzende,
- d) der Kassenwart (Schatzmeister),
- e) der Geschäftsführer (Leiter Organisation),
- f) der Leiter der Verbandskommunikation (RfÖ)
- g) der Bezirksarzt,
- h) der Justiziar,
- i) der Leiter Ausbildung,
- j) der Leiter Einsatz,
- k) der Leiter Bootswesen,
- l) der Leiter Tauchen,
- m) der Leiter EH / SAN,
- n) der Leiter LuK,
- o) bis zu zwei Beisitzer sowie
- p) der Vorsitzende der Bezirksjugend,
- q) die Ehrenvorsitzenden / Ehrenmitglieder des Vorstandes.

(3) Jedes der Mitglieder des Bezirksvorstandes hat eine Stimme mit Ausnahme der Ehrenvorsitzenden / Ehrenmitglieder des Vorstandes.

(4) Der Vorsitzende der Bezirksjugend und seine Vertreter werden vom Bezirksjugendtag nach der Bezirksjugendordnung gewählt.

(5) Die Ämter zu Buchstabe d) bis n) können je einen Stellvertreter haben.

- (6) Im Verhinderungsfall nimmt für das Amt Buchstabe d) bis n) der Stellvertreter das Stimmrecht wahr. Für die Ämter i) bis n): nimmt das Stimmrecht ein vom zu Vertretenden benannter Leiter i) bis n) wahr, wenn auch der gewählte Stellvertreter verhindert ist. Die Stellvertretung für den Vorsitzenden der Bezirksjugend regelt die Bezirksjugendordnung.

§ 30 Bezirksbeauftragte und Mitarbeiter

- (1) Die Bezirksbeauftragten sind Vorstandsmitgliedern unterstellt. Sie werden durch die Bezirkstagung bzw. die Tagung des Bezirksrates berufen. Bezirksbeauftragte nehmen beratend an Organtagungen des Bezirkes teil.
- (2) Der Bezirksvorstand kann für besondere Aufgabengebiete weitere Mitarbeiter berufen.
- (3) Ausschüsse können durch Beschluss eines Organs für bestimmte, jedoch eindeutig abgegrenzte Aufgabengebiete gebildet werden. Die Arbeitsergebnisse solcher Ausschüsse sind dem zuständigen Organ zur Auswertung und gegebenenfalls zur Beschlussfassung zuzuleiten.

§ 31 Vertretungsbefugnis

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Verbandsintern wird vereinbart, dass die Stellvertreter nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfall des Vorsitzenden vertretungsberechtigt sind.

§ 32 Amtszeit

Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Beginn der Neuwahlen.

§ 33 Geschäftsverteilung

Der Vorstand legt zum Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest und beschließt einen Geschäftsverteilungsplan.

§ 34 Ladungsfrist / Durchführung

- (1) Zu Sitzungen des Vorstandes ist mindestens eine Woche vorher einzuladen. Die Frist wird durch die termingerechte Absendung der Einladung gewahrt.

- (2) Eine Sitzung des Bezirksvorstandes kann auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort unter Wahrung der Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. Dies ist mit der Einladung unter Angabe des konkreten elektronischen Kommunikationsmittels mitzuteilen.

§ 35 Anträge

Anträge zur Vorstandssitzung müssen in Textform spätestens eine Woche vorher eingereicht werden. Sie sind nach Antragsschluss unverzüglich den Mitgliedern des Vorstandes zuzuleiten. Der Bezirksvorstand kann in dringenden Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. Das Ergebnis eines solchen Beschlusses und die Stimmabgabe jedes beteiligten Vorstandsmitgliedes sind schriftlich festzuhalten und allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten. Ein solcher Beschluss ist nur wirksam, wenn mehr als die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder zugestimmt hat.

§ 36 Anzuwendende Vorschriften

Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig. Ein Vertreter nach § 26 BGB muss anwesend sein.

Für die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen, für die Abstimmungen sowie für Protokolle und Einsprüche gelten die Regelungen zur Bezirkstagung entsprechend.

VII Schiedsgerichtsbarkeit

§ 37 Aufgaben

- (1) Verbandsinterne Schiedsgerichte haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgaben, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:
- a) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit in der DLRG beziehen und soweit das beleidigte Mitglied den Spruch des Schiedsgerichts vor Ausspruch als bindend anerkennt,
 - b) Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen

oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen; soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind, jedoch nur, falls diese sich vor dem Spruch des Schiedsgerichtes diesem als bindend unterworfen haben.

- (2) Sie haben ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus der Satzung des Bundesverbandes, dieser Satzung oder der Satzung einer Untergliederung der DLRG sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben. Zum Zwecke der Durchsetzung seiner Entscheidung kann das Schiedsgericht alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen.
- (3) Es entscheidet über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe. Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schiedsgericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.
- (4) Ferner ahndet das Schiedsgericht der Bundesebene Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen, der Anti-Doping-Ordnung der DLRG und des rettungssportlichen Regelwerks der DLRG.
Gegen ein Mitglied kann das Schiedsgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
 - a) Rüge oder Verwarnung mit ggf. entsprechender Veröffentlichung,
 - b) zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
 - c) befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,
 - d) befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG,
 - e) Aberkennung ausgesprochener Ehrungen,
 - f) zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre.

§ 38 Zusammensetzung

- (1) Das gewählte Schiedsgericht besteht in allen Gliederungsebenen aus einem

Vorsitzenden und bis zu drei Vertretern, die die Befähigung zum Richteramt haben müssen, und zwei Beisitzern oder ihren jeweiligen Stellvertretern. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter dürfen während ihrer Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für dessen Schiedsgericht sie gewählt sind, kein anderes Wahlamt ausüben.

- (2) Ein weiterer Beisitzer und seine Vertreter sind aus Vorschlägen der Jugend zu wählen (Jugendbeisitzer). Dieser gehört dem Schiedsgericht an, wenn die DLRG-Jugend oder ein Jugendmitglied am Verfahren beteiligt ist.
- (3) Bei Streitigkeiten zwischen DLRG-Gliederungsebenen wird das Schiedsgericht um je einen jeweils von den Streitparteien benannten Schiedsrichter erweitert.
- (4) Im Übrigen gibt sich das Schiedsgericht nach der jeweiligen Wahl seine Zuständigkeitsregelung selbst.

§ 39 Kostentragung

Den Beteiligten können die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

§ 40 Schiedsordnung

Im Übrigen regelt die Zusammensetzung der Schiedsgerichte, die Wahl der Mitglieder sowie deren Aufgaben und das Verfahren eine Schiedsordnung der DLRG, die vom Präsidialrat beschlossen und beim Registergericht (Berlin-Charlottenburg) hinterlegt wird.

§ 41 Ordentlicher Rechtsweg

Im Falle der Unzuständigkeit des Schiedsgerichtes und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichtes erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedswegs möglich.

VIII Sonstige Bestimmungen

§ 42 Ordnungen und Richtlinien

- (1) Die von den Organen und Gremien des Bundesverbandes aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder

bindend.

- (2) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Prüfungstätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und die Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnungen, deren Ausführungsbestimmungen und den Rahmenrichtlinien der DLRG geregelt. Sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.
- (3) Die Prüfungsordnungen werden vom Präsidialrat erlassen; die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium.

§ 43 Gestaltungsordnung, DLRG–Markenschutz und –Material

- (1) Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt. Sie wird vom Präsidialrat erlassen.
- (2) Die Buchstaben DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.
- (3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.
- (4) Die Gliederungen sind verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

§ 44 Ehrungen

- (1) Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder, können geehrt werden. Näheres wird durch die Ehrungsordnung der DLRG geregelt.
- (2) Die Bezirkstagung kann Ehrenvorsitzende im Vorstand ohne Stimmrecht auf Lebenszeit und Ehrenmitglieder ernennen.
- (3) Die von der DLRG Landesverband Westfalen e.V. gestiftete "Johanna-Sebus-Medaille" und die „Ehrennadel des Landesverbandes Westfalen der DLRG“ werden nach besonderen Ordnungen verliehen.

§ 45 Geschäftsordnung

Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe sowie

aller Gremien regelt die vom Präsidialrat erlassene Geschäftsordnung, soweit nicht in dieser Satzung bereits geregelt.

§ 46 Besondere Ordnung

- (1) Die Einhaltung der bestehenden Datenschutzbestimmungen wird in einer Datenschutzordnung geregelt, die vom Präsidialrat erlassen wird. Die DLRG Westfalen kann darauf aufbauend eine eigene Datenschutzordnung erlassen. Datenschutz ist nunmehr durch eine gesonderte Ordnung zu regeln.

Satzung DLRG Westfalen 2018 Seite 46 von 49

- (3) Zur Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen und internen Regelungen erlässt der Präsidialrat eine Compliance-Richtlinie.

§ 47 Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen

Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk Rettungssport. Zur Bekämpfung des Dopings erlässt der Präsidialrat aufbauend auf den Regelungen der WADA und NADA eine Anti-Doping-Ordnung. Diese Anti-Doping-Ordnung ist die Grundlage der Ahndung von Dopingverstößen und gilt nach § 4 Satz 2 der DLRG – Satzung verbindlich für alle Mitglieder der DLRG.

IX Schlussbestimmungen

§ 48 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Bezirkstagung beschlossen werden. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit Begründung in Textform mit der Einladung zur Bezirkstagung bekannt gegeben werden.
- (3) Der Bezirksvorstand wird ermächtigt Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

§ 49 Auflösung

- (1) Die Auflösung des DLRG Bezirks Herne / Wanne-Eickel kann nur in einer zu die-

sem Zweck mindestens zwei Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Bezirkstagung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

- (2) Bei Auflösung des DLRG Bezirks Herne / Wanne-Eickel oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gemäß § 2 ist dessen Vermögen dem Landesverband Westfalen der DLRG zuzuweisen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 50 Ausführung der Satzung

Der Bezirksrat erlässt bei Bedarf Bestimmungen, die der Durchführung dieser Satzung dienen.

§ 51 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 28.02.1986 beschlossen und zuletzt durch die Bezirkstagung am 8.11.2025 geändert. Die Änderung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Auf Grund der Dringlichkeit einer Besetzung von Ämtern im Vorstand werden bereits am 8.11.2025 zu besetzende Ämter nach dieser neuen Satzung gewählt.